

Kleinsterzeugungsanlagen (0,8 kW) mit Batteriespeicher nach dem ElWG

Leitfaden und Handlungsempfehlungen

1. Zusammenfassung

Nach der Definition des § 6 Abs. 1 Z 78 ElWG sind Kleinsterzeugungsanlagen Stromerzeugungsanlagen, deren Maximalkapazität (Netto-Engpassleistung bzw. Bemessungsleistung) höchstens 800 W an der Übergabestelle eines Netzbenutzers beträgt. Diese Definition wird auch in den Technischen und Organisatorischen Regeln (TOR) übernommen.

Für die Beurteilung ist daher nicht die installierte Leistung der PV-Module (kWp) oder die Kapazität eines Batteriespeichers (kWh) ausschlaggebend. Maßgeblich ist ausschließlich die Bemessungsleistung bzw. Netto-Engpassleistung (W oder kW) der Erzeugungseinheit.

Ein Batteriespeicher stellt keine Stromerzeugungsanlage dar, sondern dient ausschließlich der Speicherung und zeitversetzten Abgabe elektrischer Energie. Die Kombination einer Kleinsterzeugungsanlage mit einem Batteriespeicher steht der Einstufung als Kleinsterzeugungsanlage daher grundsätzlich nicht entgegen.

Rechtlich kritisch sind jedoch Anlagen mit Wechselrichtern, deren technische Bemessungsleistung mehr als 800 W beträgt und die lediglich durch eine Softwareeinstellung oder Parametrierung auf eine Einspeiseleistung von 800 W begrenzt werden. Da das ElWG ausdrücklich auf die Bemessungsleistung bzw. Netto-Engpassleistung abstellt, spricht der Gesetzeswortlaut dafür, dass eine bloße softwareseitige Leistungsbegrenzung die maßgebliche Bemessungsleistung nicht verändert.

Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Klarstellung besteht derzeit zwar Interpretationsspielraum. Aus Sicht eines Netzbetreibers ist jedoch eine restriktive Auslegung sachgerecht, um eine einheitliche und rechtssichere Vollzugspraxis sicherzustellen.

2. Handlungsempfehlung

Für die Beurteilung von Kleinsterzeugungsanlagen wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

- Als maßgebliches Kriterium ist die Bemessungsleistung bzw. Netto-Engpassleistung der gesamten Erzeugungseinheit heranzuziehen.
- Die installierte PV-Modulleistung sowie die Größe eines Batteriespeichers sind für die Einstufung grundsätzlich nicht entscheidend.
- Batteriespeicher können mit Kleinsterzeugungsanlagen kombiniert werden, sofern dadurch die Bemessungsleistung der Erzeugungseinheit 800 W nicht überschreitet.
- Wechselrichter mit einer technischen Bemessungsleistung von mehr als 800 W sollten auch bei einer softwareseitigen Leistungsbegrenzung auf 800 W nicht als Kleinsterzeugungsanlagen eingestuft werden, sofern keine technische oder herstellerseitig dauerhaft wirksame Begrenzung nachgewiesen werden kann, welche die Bemessungsleistung der Erzeugungseinheit auf maximal 800 W festlegt.
- In Zweifelsfällen sollten die Herstellerunterlagen (Datenblatt, Konformitätserklärung, Zertifikate) herangezogen werden, um die Bemessungsleistung eindeutig festzustellen.

Mit dieser Vorgehensweise wird dem Wortlaut des ElWG, dem Regelungszweck der Kleinsterzeugungsanlagen sowie den Grundsätzen einer einheitlichen und nachvollziehbaren Netzanschlusspraxis Rechnung getragen.

3. Leitfaden

Mit dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) wurde die Möglichkeit geschaffen, Kleinsterzeugungsanlagen mit einer Maximalkapazität von bis zu 800 W vereinfacht an das öffentliche Netz anzuschließen. In der Praxis stellt sich dabei zunehmend die Frage, wie Anlagen zu beurteilen sind, die mit einem Batteriespeicher kombiniert werden oder deren Wechselrichter eine höhere Nennleistung aufweist, jedoch auf 800 W begrenzt wird.

Dieser Leitfaden soll eine einheitliche und nachvollziehbare Beurteilung ermöglichen.

Definition der Kleinsterzeugungsanlage

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 78 EIWG sind Kleinsterzeugungsanlagen:

„Nach der Definition des § 6 Abs. 1 Z 78 EIWG sind Kleinsterzeugungsanlagen eine oder mehrere Stromerzeugungsanlagen, deren Maximalkapazität (Netto-Engpassleistung bzw. Bemessungsleistung) in Summe höchstens 800 W pro Anlage an der Übergabestelle eines Netzbenutzers beträgt“

Die Technischen und Organisatorischen Regeln (TOR Stromerzeugungsanlagen) übernehmen diese Definition unverändert.

Bereits aus dem Gesetz ergibt sich, dass nicht die installierte Modulleistung einer Photovoltaikanlage oder die Speicherkapazität maßgeblich ist, sondern die maximale Leistung, welche die Erzeugungsanlage an der Übergabestelle (limitiert durch den Wechselrichter) bereitstellen kann.

Was ist die relevante Leistungsgröße

Für die Einstufung als Kleinsterzeugungsanlage sind folgende Begriffe voneinander zu unterscheiden:

- installierte PV-Modulleistung (kWp)
- Batteriespeicherkapazität (kWh)
- Wechselrichterleistung (kW)
- Bemessungsleistung bzw. Netto-Engpassleistung (kW)

Maßgeblich für die gesetzliche Beurteilung ist ausschließlich die Bemessungsleistung bzw. Netto-Engpassleistung (limitiert durch den Wechselrichter) in kW der Erzeugungsanlage.

Die Größe der PV-Module oder des Speichers ist für sich alleine kein Ausschlusskriterium.

Bedeutung des Batteriespeichers

Ein Batteriespeicher erzeugt keinen Strom. Er speichert ausschließlich bereits erzeugte elektrische Energie und gibt diese später wieder ab.

Daher erhöht ein Batteriespeicher allein grundsätzlich nicht die Bemessungsleistung einer Erzeugungsanlage. Entscheidend bleibt vielmehr, welche maximale Leistung über die Erzeugungseinheit in das öffentliche Netz abgegeben werden kann.

Bedeutung des Wechselrichters

Der Wechselrichter bestimmt die maximal mögliche AC-Ausgangsleistung (in kW) der Anlage.

Hier ist zwischen zwei Fällen zu unterscheiden.

Fall A – Wechselrichter mit 800 W Bemessungsleistung

Beispiel:

- PV-Anlage: 3,0 kWp
- Batteriespeicher: 10 kWh
- Wechselrichter: 800 W AC

Bewertung:

Die Erzeugungseinheit kann technisch maximal 800 W an das Netz abgeben. Die Voraussetzungen einer Kleinsterzeugungsanlage werden erfüllt. Die Größe der PV-Anlage oder des Speichers ist hierbei unerheblich.

Fall B – Wechselrichter mit 5 kW Bemessungsleistung und Softwarebegrenzung auf 800 W

Beispiel:

- PV-Anlage: 5 kWp
- Batteriespeicher: 10 kWh
- Hybridwechselrichter: 5 kW
- Einspeisebegrenzung auf 800 W

Bewertung:

Hier besteht eine rechtliche Unsicherheit. Das ElWG stellt ausdrücklich auf die Bemessungsleistung oder Netto-Engpassleistung ab. Eine bloße Softwareeinstellung verändert die technische Bemessungsleistung des Wechselrichters grundsätzlich nicht.

Besitzt der Wechselrichter eine Bemessungsleistung von 5 kW, spricht der Wortlaut des Gesetzes dafür, dass die Voraussetzungen einer Kleinsterzeugungsanlage nicht erfüllt sind.

Problematik der Softwarebegrenzung

Eine Softwarebegrenzung kann

- geändert,
- aufgehoben oder
- falsch parametrisiert werden.

Die technische Bemessungsleistung des Gerätes bleibt hingegen unverändert. Deshalb vertreten viele Netzbetreiber die Auffassung, dass ausschließlich die technische Bemessungsleistung des Wechselrichters maßgeblich ist.

Diese Auslegung entspricht auch dem Zweck des Gesetzes, Kleinsterzeugungsanlagen eindeutig und dauerhaft zu begrenzen.

Praktische Beurteilung

Ausführung	Einstufung
800-W-Wechselrichter + große PV-Anlage	Kleinsterzeugungsanlage
800-W-Wechselrichter + Batteriespeicher	Kleinsterzeugungsanlage
800-W-Wechselrichter + große PV + Speicher	Kleinsterzeugungsanlage
5-kW-Wechselrichter + Softwarebegrenzung auf 800 W	rechtlich kritisch (wird seitens EKG auch nicht als Kleinsterzeugungsanlage akzeptiert)
5-kW-Hybridwechselrichter + Speicher + 800-W-Limit	nach enger Auslegung keine Kleinsterzeugungsanlage (wird seitens EKG auch nicht als Kleinsterzeugungsanlage akzeptiert)

Zweck der gesetzlichen Regelung

Die Sonderregelungen für Kleinsterzeugungsanlagen sollen einen einfachen und unbürokratischen Anschluss sehr kleiner Erzeugungsanlagen ermöglichen.

Dieser Zweck wäre nur eingeschränkt erreichbar, wenn Anlagen mit deutlich größerer technischer Leistung allein durch eine jederzeit veränderbare Softwareeinstellung unter die Sonderregelung fallen würden.

Daher spricht sowohl der Gesetzeswortlaut als auch der Regelungszweck dafür, auf die tatsächliche Bemessungsleistung der Erzeugungseinheit abzustellen.

Fazit

Für die Einstufung als Kleinsterzeugungsanlage sind weder die installierte PV-Leistung noch die Größe eines Batteriespeichers ausschlaggebend.

Entscheidend ist vielmehr die im ElWG genannte Bemessungsleistung bzw. Netto-Engpassleistung der Erzeugungsanlage an der Übergabestelle.

Ein Batteriespeicher kann daher grundsätzlich mit einer Kleinsterzeugungsanlage kombiniert werden, sofern dadurch die Bemessungsleistung der Erzeugungseinheit nicht erhöht wird.

Wird jedoch ein Wechselrichter mit einer Bemessungsleistung von mehr als 800 W eingesetzt und lediglich softwareseitig auf 800 W begrenzt, spricht der Wortlaut des ElWG sowie der Zweck der gesetzlichen Regelung dafür, diese Anlage nicht als Kleinsterzeugungsanlage einzustufen. Diese Auslegung gewährleistet eine rechtssichere und einheitliche Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und entspricht der restriktiven Interpretation, die viele österreichische Netzbetreiber in ihrer Praxis vertreten.